

# FFH-Vorprüfung (FFH-VP) zum geplanten Windpark Beverungen-Twerberg

## Einschätzung der FFH-Verträglichkeit

**Auftraggeber:** „Windpark Twerberg Infrastruktur- und Pool-Verwaltung GmbH & Co. KG“  
– in Gründung –  
vertreten durch  
Beste Stadtwerke GmbH,  
Zusammenschluss der Stadtwerke  
Beverungen, Steinheim, Bad Driburg  
und Borgentreich

Blankenauer Str. 15  
D-37688 Beverungen  
Tel. 05273/21940  
E-Mail: [info@stadtwerke-beverungen.de](mailto:info@stadtwerke-beverungen.de)

**Auftragnehmer:** Bioplan Höxter GbR



Untere Mauerstr. 6-8  
D-37671 Höxter  
Tel. 05271 / 966133-0  
Fax: 05271 / 180903  
E-Mail: [bioplan.hx@t-online.de](mailto:bioplan.hx@t-online.de)  
Internet: [www.buero-bioplan.de](http://www.buero-bioplan.de)

**Stand:** 12. September 2014

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Katharina Bielawny  
Dipl.-Ing. Udo Spellerberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
1.2.1 Potenziell relevante Wirkfaktoren .....	5
1.2.2 FFH-Gebiete im Wirkungsbereich .....	6
1.2.3 Erhebung potenziell kumulierender Pläne und Projekte .....	7
2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich und Beurteilung der Auswirkungen ...	7
2.1 DE 4322-304 ‚Wälder um Beverungen‘ .....	7
2.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL.....	8
2.1.2 Pflanzen- und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	8
2.1.3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen .....	8
2.1.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	9
2.1.5 Fazit der Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet DE-4322-304 .....	9
2.2 DE-4321-302 ‚Kalkmagerrasen bei Ottbergen‘ .....	9
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL.....	10
2.2.2 Pflanzen- und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	10
2.2.3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen .....	10
2.2.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	11
2.2.5 Fazit der Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet DE-4321-302 .....	11
2.3 DE-4322-304 ‚Nethe‘ und DE-4321-304 ‚Wandelnsberg‘ .....	12
3 Zusammenfassung.....	12
4 Literatur .....	13

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Beverungen sollen im Bereich des Twerbergs sieben neue Windenergieanlagen (WEA) der Typen GE 103 und GE 120 mit Gesamthöhen von 136,5 m, 149,5 m, 180 m und 199 m entstehen. Die Standorte der WEA liegen innerhalb der durch die Stadt Beverungen mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Sondergebietes und des 6. vorhabensbezogenen Bebauungsplanes für die Nutzung von Windenergie mit einer Fläche von ca. 195 ha südlich der Ortschaft Amelunxen (vgl. Karte 1 zum LBP, BIOPLAN 2014a).

Im Rahmen der FFH-VP ist zu untersuchen, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind (vgl. Kap. 1.2).

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens erfolgt im LBP (BIOPLAN 2014a). Hier ist ebenfalls eine Zusammenfassung der vorliegenden FFH-VP enthalten. Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ durch das Vorhaben werden ebenfalls bereits im LBP aufgezeigt. Diese sind auf die FFH-VP übertragbar.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Zur Sicherung und Erhaltung der Natura 2000-Gebiete (hierzu zählen FFH- und Vogelschutzgebiete) sieht der Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, im Folgenden FFH-RL) eine besondere Verträglichkeitsprüfung u.a. von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Das Kriterium, ob ein Projekt ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, sind seine Auswirkungen im erheblichen Maß auf den Erhalt des (im Falle von FFH-Gebieten „günstigen“) Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile gemäß der Erhaltungsziele.

Gem. eines Interpretationsleitfadens der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT 2001) sind dementsprechend auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes haben können. Zu berücksichtigen ist auch eine Kumulationswirkung, die sich erst durch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben kann. Berücksichtigt werden müssen nach geltender Rechtsprechung z.B. auch funktionale Beziehungen und Austauschbeziehungen zwischen Gebieten, Gebietsteilen und außerhalb des Schutzgebietsnetzes liegenden Landschaftsräumen soweit die Erhaltungsziele / der Schutzzweck in Form der maßgeblichen Bestandteile der Gebiete betroffen sind.

Maßgebliche Bestandteile sind in FFH-Gebieten die Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL mit ihren Habitaten und Standorten, in Europäischen Vogelschutzgebieten sind es die

Vorkommen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs.2 VS-RL einschließlich ihrer Habitate und Standorte (Lana 2004, HMULV 2005). Wie die EU-KOMMISSION (2000, S. 41) klarstellte, spielen andere Fauna- und Floraarten bei der Festlegung der Erhaltungsziele für ein Gebiet keine Rolle. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der FFH-VP – wenn sie nicht zu den charakteristischen Lebensgemeinschaften der LRT zählen. Im Hinblick auf charakteristische Pflanzen- und Tierarten ist derzeit allerdings unklar, wie die Auswahl erfolgen soll und wie diese im Rahmen der FFH-VP zu bearbeiten sind (vgl. MIERWALD et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007a, TRAUTNER 2010, MKULNV & LANUV 2013). TRAUTNER (2010) schlägt vor, dass die charakteristischen Arten einen (gewissen bis deutlichen) Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT haben sollten und dass der LRT einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Population leistet.

Die europäische Rechtsprechung ist auf nationaler Ebene mit dem § 34 BNatSchG berücksichtigt worden. Im LG NRW wurden die Regelungen in § 48d übernommen. Dazu wurde eine Verwaltungsvorschrift (VV-Habitatschutz, Stand 13.04.2010) für die Notwendigkeit bzw. Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfung erlassen.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens auf das Natura 2000-Netzwerk umfasst folgende Schritte (vgl. VV-Habitatschutz, Anlage 3):

- Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening, Prognose)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (FFH-Ausnahmeprüfung)

Bei der vorliegenden Unterlage handelt es sich um den ersten Prüfschritt. In dieser **FFH-Vorprüfung** (FFH-VP) wird für alle im Wirkraum des Vorhabens liegenden Natura 2000-Gebiete überschlägig geprüft, ob Tatbestände erfüllt sind oder sein können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Diese wird notwendig, wenn die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen jedes potenziell betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht.

Die abschließende formale Prüfung wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorgenommen. Entsprechend stellt die vorliegende Unterlage eine gutachterliche Einschätzung als Basis für die behördliche Abschätzung der Notwendigkeit einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

Wegen der räumlichen Größe des geplanten Windparks und seiner raumgreifenden Wirkungen kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, benachbarte Natura 2000-Gebiete möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen. Daraus ergibt sich zwingend das rechtliche Erfordernis, das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungszielen zu überprüfen. Da bis in Entfernungen von über 20 km um die geplanten WEA keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind, wird im Folgenden nur das potenzielle Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete diskutiert.

Die Ermittlung potenziell erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG folgt den methodischen Standards nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007b). Demgemäß ist zu unterscheiden zwischen einerseits direkten Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Habitaten von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL sowie andererseits graduellen Funk-

tionsverluste dieser maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein NATURA 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Hinweis: Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, BIOPLAN 2014b) wurde bereits das potenzielle Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens geprüft. Da Doppelprüfungen einerseits für den Gebiets- und andererseits für den Artenschutz gem. LANA (2006) zu vermeiden sind, werden die Ergebnisse dieser Prüfung im vorliegenden Gutachten übernommen.

### 1.2.1 Potenziell relevante Wirkfaktoren

Die Auswirkungen des geplanten Windparks sind in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden. Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

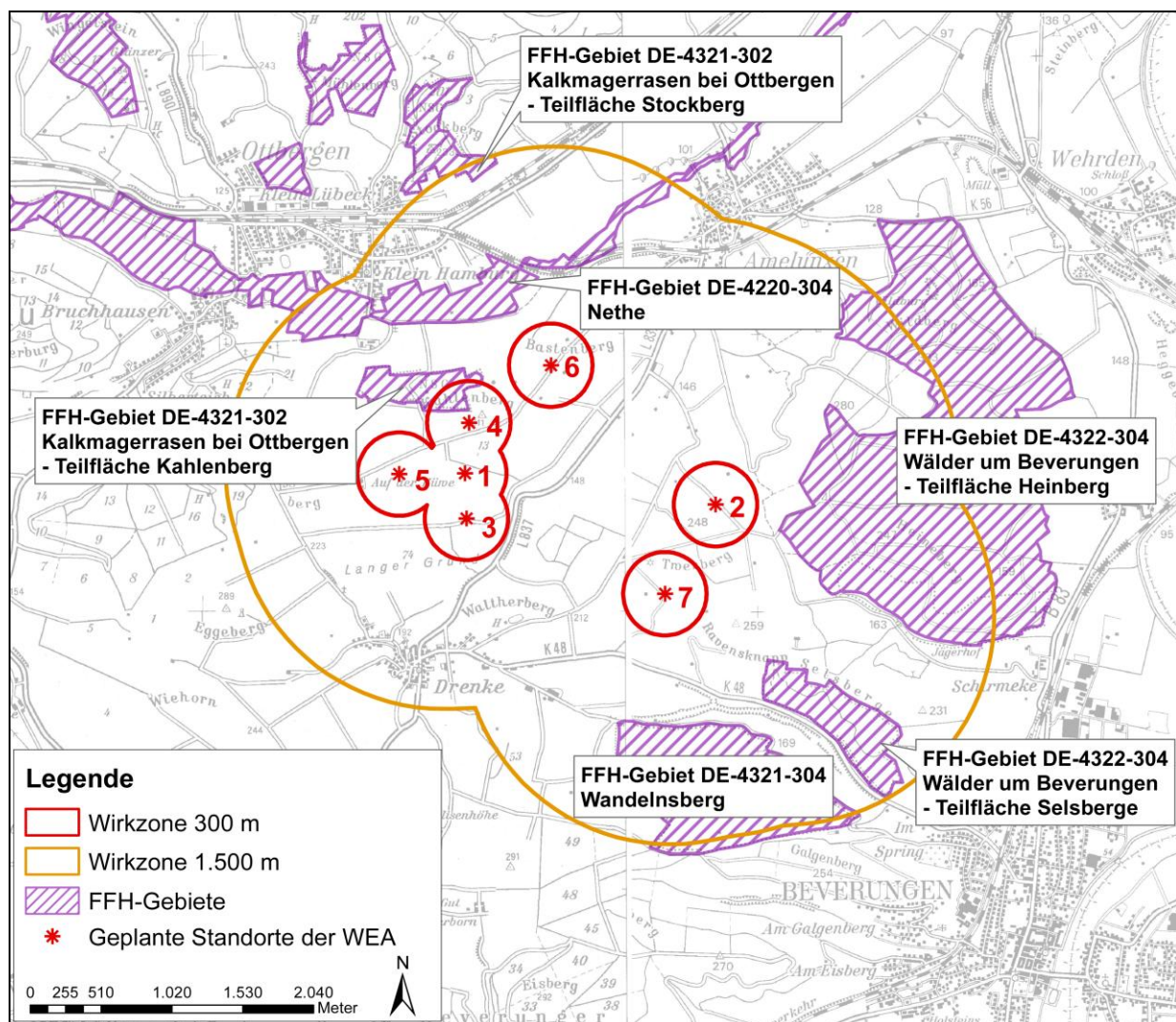
Zu unterscheiden sind einerseits direkte Flächeninanspruchnahmen in Lebensraumtypen nach Anhang I oder Habitaten von Tierarten nach Anhang II der FFH-RL sowie andererseits graduelle Funktionsverluste dieser maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007b).

Eine direkte Flächeninanspruchnahme ist ausgeschlossen, da keine Eingriffe in die FFH-Gebiete erfolgen. Es ist daher überschlägig zu prüfen, ob Funktionsverluste der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete auftreten können. Zu Funktionsverlusten nahe gelegener FFH-Gebiete kann es potenziell durch folgende Wirkfaktoren kommen:

- Anlagebedingter Verlust von Funktionsräumen für relevante Arten (z.B. durch Verlust von Nahrungshabitaten)
- Baubedingter Baustellenverkehr sowie Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, visuelle Störreize oder Staubentwicklungen während der Bauphase
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen sowie Schattenwurf durch die bewegten Rotoren der WEA auf angrenzenden Flächen
- Betriebsbedingte Störungen durch visuelle Störreize (Silhouettenwirkung) während des Betriebs
- Betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse

## 1.2.2 FFH-Gebiete im Wirkungsbereich

Gem. Windenergie-Erlass<sup>1</sup> wird davon ausgegangen, dass i.d.R. bei Entfernungen über 300 m von den WEA-Standorten erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von FFH-Gebieten ausgeschlossen sind. Davon abweichende Abstände sind möglich, jedoch im Sinne der FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Zur Abschätzung von erheblichen Beeinträchtigungen wird um die geplanten WEA-Standorte daher ein Wirkungsbereich von 300 m abgegrenzt. Da auch Großvögel, die Funktionsräume außerhalb der FFH-Gebiete aufweisen können, zu den charakteristischen Arten der FFH-Gebiete gehören können, wurde für diese ein Wirkungsbereich von maximal 1.500 m um die geplanten WEA abgegrenzt (Abgrenzung gem. AFB auf Grundlage der ursprünglichen Konfiguration, vgl. BIOPLAN 214b).



**Abbildung 1** Natura 2000-Schutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens und in der weiteren Umgebung (unmaßstäblich).

Bei den zu betrachtenden FFH-Gebieten (vgl. Abbildung 1) handelt es sich um:

<sup>1</sup> [http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/windenergie\\_erlass.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/windenergie_erlass.pdf)

- DE-4322-304 ‚Wälder um Beverungen‘  
*Die nächstgelegene geplante WEA befindet sich minimal etwa 490 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt.*
- DE-4321-302 ‚Kalkmagerrasen bei Ottbergen‘  
*Die nächstgelegene geplante WEA befindet sich minimal etwa 90 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt.*
- DE-4321-304 ‚Nethe‘  
*Die nächstgelegene geplante WEA befindet sich minimal ca. 470 m von der FFH-Gebietsgrenze.*
- DE-4321-304 ‚Wandelsberg‘  
*Die nächstgelegene geplante WEA befindet sich minimal ca. 950 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt.*

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich erst in Entfernungen ab 3 km zu den geplanten WEA-Standorten. Aufgrund dieser Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für diese ausgeschlossen werden.

### 1.2.3 Erhebung potenziell kumulierender Pläne und Projekte

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind die Verlegung eines Erdkabels im Zuge der Netzanbindung des Trianel-Pumpspeicherkraftwerkes bis Würgassen und die Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Heinrich Nolte GmbH & Co KG geplant.

## 2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich und Beurteilung der Auswirkungen

Die Arten des Anhanges II der FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete werden aus den Standarddatenbögen<sup>2</sup>, die Schutzziele aus den Gebietsbeschreibungen des LANUV-Informationssystems entnommen.

### 2.1 DE 4322-304 ‚Wälder um Beverungen‘

Bei dem 974 ha großen FFH-Gebiet handelt es sich um mehrere großflächige Waldgebiete westlich von Beverungen. Die ausgedehnten Buchenhochwälder werden dominiert von gut ausgebildeten Orchideen- und Waldmeister-Buchenwäldern mit Eibe und Elsbeere (z. T. ehemalige Mittelwälder) sowie nutzungsbedingten, wärmeliebenden Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit alten Eichen und örtlichen Massenvorkommen des Purpurblauen Steinsamens. Das FFH-Gebiet beherbergt Vorkommen des Frauenschuhs sowie eine Vielzahl gefährdeter Tierarten, daneben Einzelschöpfungen der Natur von überragender Bedeutung wie die treppenförmigen Kalksinterquelle im Lumeketal sowie bis zu sechs Meter hohe Kalkfelsen mit typischer Vegetation. In tief eingeschnittenen Kerbtälern sind fragmentarisch Schluchtwälder ausgebildet. Die Plateaulagen der Muschelkalkerhebungen werden meist

---

<sup>2</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/kreise/detmold/2093>

von der Esche dominiert.

Insbesondere in Größe und Ausprägung sind die charakteristischen Waldbestände aus Kalkbuchen-Wäldern für den Naturraum sehr bedeutsam. Die Kalksinterquelle ist in ihrer Ausbildung und Größe von überregionaler Bedeutung.

### 2.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets DE-4322-304 ‚Wälder um Beverungen‘ sind folgende Lebensraumtypen (inkl. ihrer charakteristischen Arten) von gemeinschaftlichem Interesse (**grün**: im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit potenziell betroffen **grau**: aufgrund der Entfernung von über 300 m zum Vorhaben nicht betroffen):

7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	< 1 % (< 9,7 ha)	EHZ: B	(R: A, F: C, E: A)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	< 1 % (< 9,7 ha)	EHZ: B	(R: B, F: C, E: A)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	53 % (516,2 ha)	EHZ: B	(R: B, F: C, E: B)
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	8 % (77,9 ha)	EHZ: A	(R: A, F: C, E: A)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	< 1 % (< 9,7 ha)	EHZ: C	(R: C, F: C, E: B)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	< 1 % (< 9,7 ha)	EHZ: B	(R: A, F: C, E: B)

\* = Prioritärer Lebensraum

Die Flächengrößen sind aus den im SDB angegebenen Flächenanteilen von der Gesamtfläche errechnet. Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand (EHZ) (R: Repräsentativität, F: Relative Fläche, E: Erhaltungszustand)

Aufgrund der Nichtbetroffenheit der Lebensraumtypen wird auf die Auflistung der Schutzziele an dieser Stelle verzichtet.

### 2.1.2 Pflanzen- und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets DE-4322-304 ‚Wälder um Beverungen‘ sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (**grün**: im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit potenziell betroffen **grau**: aufgrund der Entfernung geeigneter Habitats von über 300 m zum Vorhaben nicht betroffen):

Pflanzen	Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )
Wirbellose	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )
Amphibien	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )

Aufgrund der Nichtbetroffenheit der Arten wird auf die Auflistung der Schutzziele an dieser Stelle verzichtet.

### 2.1.3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen anlagebedingten Flächenverlusten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Erhebliche Beeinträchtigungen der LRT des FFH-Gebietes sind aufgrund der Entfernung der Eingriffsflächen ausgeschlossen.



Da keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet stattfinden, sind bezüglich potenziell betroffener Arten nur diejenigen zu betrachten, die aufgrund ihrer artspezifischen Ökologie größere Räume auch außerhalb des FFH-Gebietes nutzen oder durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten. Dies gilt nicht für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges II der FFH-RL. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese entsprechend ausgeschlossen werden.

Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen für vorkommende charakteristische Arten wurden im Rahmen des AFB zum Vorhaben (BIOPLAN 2014b), ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sicher ausgeschlossen.

### 2.1.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Kumulative Effekte durch die geplante Steinbrucherweiterung und die Erdkabelverlegung, die für das FFH-Gebiet wirksam werden können, stellen vor allem baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Visuelle Wirkungen, Staub) dar. Aufgrund der Entfernungen der geplanten Vorhaben zum FFH-Gebiet und der bei allen Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen kann ausgeschlossen werden, dass die potenziellen Beeinträchtigungen in erheblicher Weise gesteigert werden.

Betriebsbedingt gehen von der geplanten Erdkabeltrasse keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet aus. Betriebsbedingte Wirkungen durch die Steinbrucherweiterung können durch die große Entfernung des Vorhabens zum FFH-Gebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Da mit den Planungen keine zusätzlichen Hindernisse im Luftraum entstehen, wird sich die Kollisionsgefährdung für schlaggefährdete Vögel- und Fledermausarten nicht erhöhen.

Vorläufige Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades der EHZ durch Kumulationseffekte:	keine Beeinträchtigung
--	------------------------

### 2.1.5 Fazit der Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet DE-4322-304

Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades der EHZ:	erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen
--	---

## 2.2 DE-4321-302 ‚Kalkmagerrasen bei Ottbergen‘

Bei dem 78 ha großen FFH-Gebiet handelt es sich um mehrere Einzelflächen rund um die Ortschaft Ottbergen mit sehr arten- und orchideenreichen Magerrasenkomplexen unterschiedlicher Exposition. Lokal kommen benachbarte Kalk- oder Waldmeister-Buchenwälder vor. Die Bestände sind aufgrund der einsehbaren Hang- oder Kuppenlagen landschaftsbildprägend. Es handelt sich um die artenreichsten Kalkmagerrasen im nördlichen Kreisgebiet. Neben individuenstarken Orchideenvorkommen beherbergt das Gebiet zahlreiche seltene und gefährdete wärmeliebende Pflanzenarten, die hier ihre nördlichste Verbreitungsgrenze erreichen. Im Gebiet ist ebenso eine sehr artenreiche Fauna beheimatet. So kommen u. A. zahlreiche seltene und gefährdete Tagfalterarten vor.

Insgesamt repräsentiert das Gebiet die nördlichste Variante der artenreicheren Ausprägung der Kalk-

magerrasen im Weserbergland.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, z.T. mit Wacholderbeständen, in einem minimalen Abstand von 210 m zur nächstgelegenen geplanten WEA.

## 2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets DE 4321-302 ‚Kalkmagerrasen um Ottbergen‘ sind folgende Lebensraumtypen (inkl. ihrer charakteristischen Arten) von gemeinschaftlichem Interesse (grün: im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit potenziell betroffen, grau: aufgrund der Entfernung von über 300 m zum Vorhaben nicht betroffen):

5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen	2 % (1,6 ha)	EHZ: B (R: C, F: C, E: B)
6210*	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	14 % (10,9 ha)	EHZ: B (R: A, F: C, E: A)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	12 % (9,4 ha)	EHZ: B (R: C, F: C, E: C)
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	13 % (10,14 ha)	EHZ: A (R: C, F: C, E: B)

\* = Prioritärer Lebensraum

Die Flächengrößen sind aus den im SDB angegebenen Flächenanteilen von der Gesamtfläche errechnet. Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand (EHZ) (R: Repräsentativität, F: Relative Fläche, E: Erhaltungszustand)

Die Schutzziele für die im Wirkungsbereich liegenden Lebensraumtypen (Stand August 2001) lauten wie folgt:

a) Schutzziele für Lebensraumtypen, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

### **Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210\*) und Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüschern durch

- Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen
- Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung
- Vernetzung der isoliert liegenden Teilflächen möglichst durch Schafhute
- Ggf. Entfernung von Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten

Erhaltung und Entwicklung von Wacholderbeständen auf Kalkhalbtrockenrasen durch

- Extensive Beweidung durch Schafe, zum Verbiss von aufkommenden Gehölzen nach Möglichkeit mit einer Beimischung von Ziegen
- Ggf. partielle Entbuschung
- Unterlassung von Düngung und Aufforstung
- Vermeidung von Trittschäden

## 2.2.2 Pflanzen- und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet sind keine Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-RL im Standarddatenbogen eingetragen.

## 2.2.3 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Die Teilfläche Kahlenberg des FFH-Gebietes grenzt unmittelbar an die B-Plan-Grenze an. Die nächst-

gelegene WEA befindet sich in einem minimalen Abstand von ca. 90 m zur FFH-Gebietsgrenze. Eine direkte Betroffenheit des Gebietes durch anlagebedingte Flächenverluste ist nicht gegeben. Insofern kommen für potenzielle Beeinträchtigungen nur indirekte Wirkungen des Vorhabens in Betracht.

Potenzielle Auswirkungen auf die Vegetation der Lebensraumtypen (Kalkmagerrasen, z.T. mit Wacholderbeständen) können durch Staubemissionen auftreten. Staubemissionen beschränken sich jedoch vorwiegend auf die Eingriffsfläche selbst. Zu Emissionen, die über die Fläche hinausgehen, kommt es nur bei entsprechenden Wetterlagen (windig und sehr trocken). Da die Flächen der Lebensraumtypen durch einen staubfilternden Gehölzstreifen von der Vorhabensfläche abgeschirmt sind und sich potenziell aufgewirbelte Stäube maßgeblich mit der Hauptwindrichtung (von Westen nach Osten) bewegen, können erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der im LBP (BIOPLAN 2014a) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die nördlich der Vorhabensfläche gelegenen FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen für vorkommende charakteristische Arten wurden im Rahmen des AFB zum Vorhaben (BIOPLAN 2014b), ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sicher ausgeschlossen.

## 2.2.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Kumulative Effekte durch die geplante Steinbrucherweiterung und die Erdkabelverlegung, die für das FFH-Gebiet wirksam werden können, stellen vor allem baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Visuelle Wirkungen, Staub) dar. Zwischen der geplanten Steinbrucherweiterung und der FFH-Gebietsgrenze befinden sich mehrere Gehölzriegel und ein Taleinschnitt. In Verbindung mit der Lage der Erweiterungsfläche südlich des FFH-Gebietes und der Hauptwindrichtung aus Westen können kumulativ auf die Lebensraumtypen wirkende Staubemissionen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die östlich des FFH-Gebietes geplante Erdkabelverlegung. Eine Steigerung von Störungen für Tierarten ist aufgrund der Entfernung der Steinbrucherweiterung und der räumlich und zeitlich eng begrenzten sowie minimierbare Eingriffe für die Kabelverlegung nicht in dem Maß zu erwarten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Betriebsbedingt gehen von der geplanten Erdkabeltrasse keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet aus. Betriebsbedingte Wirkungen durch die Steinbrucherweiterung können durch die große Entfernung des Vorhabens zum FFH-Gebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Da mit den Planungen keine zusätzlichen Hindernisse im Luftraum entstehen, wird sich die Kollisionsgefährdung für schlaggefährdete Vögel- und Fledermausarten nicht erhöhen.

<b>Vorläufige Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades der EHZ durch Kumulationseffekte:</b>	<b>keine Beeinträchtigung</b>
---	-------------------------------

## 2.2.5 Fazit der Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet DE-4321-302

<b>Beurteilung des Beeinträchtigungsgrads der EHZ:</b>	<b>erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen</b>
--	--

### 2.3 DE-4322-304 ‚Nethe‘ und DE-4321-304 ‚Wandelnsberg‘

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten, die ihre Lebens- und Funktionsräume innerhalb des FFH-Gebietes aufweisen, sind für diese Gebiete aufgrund der Entfernungen zum Vorhaben ausgeschlossen. Somit verbleiben für die Betrachtung die charakteristischen Tierarten von Relevanz, welche Funktionsräume außerhalb der FFH-Gebiete aufweisen. Da jedoch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen für vorkommende charakteristische Arten im Rahmen des AFB zum Vorhaben (BIOPLAN 2014b), ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sicher ausgeschlossen wurden, wird auf eine weitergehende Betrachtung an dieser Stelle verzichtet.

## 3 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es nach bisherigem Kenntnisstand der Planung durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der FFH-Gebiete DE-4322-304 ‚Wälder um Beverungen‘, DE-4322-302 ‚Kalkmagerrasen um Ottbergen‘, DE-4322-304 ‚Nethe‘ und DE-4321-304 ‚Wandelnsberg‘ kommt.

**Beurteilung des Beeinträchtigungsgrads der EHZ: Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.**

**Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht deutlich ins Nachteilige verändern.**

## 4 Literatur

- Bioplan 2014a: Windpark Beverungen-Twerberg. Unterlagen zum Antrag nach § 4 BImSchG. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Höxter.
- Bioplan 2014b: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum geplanten Windpark Beverungen-Twerberg. Ökologische Bestandserhebungen und artenschutzrechtliche Bewertung. Höxter, 92 S.
- EU-KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. URL: [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura\\_2000\\_assess\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf)
- HMULV (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, [http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV\\_Internet?cid=676b702cb31db0c0b83ab74d1894d3e3](http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=676b702cb31db0c0b83ab74d1894d3e3)
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007a): Die Berücksichtigung von Auswirkungen auf charakteristische Arten der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. *Natur und Recht* 29: 181-186.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007b): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt, [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE\\_FFH-FKV\\_Bericht\\_und\\_Anhang\\_Juni\\_%202007.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_%202007.pdf)
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Stand: 4./5. März 2004 – Arbeitspapier der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), unveröffentlicht. [http://www.ffh-vp.net/images/downloads/ffh\\_vp\\_LANA.pdf](http://www.ffh-vp.net/images/downloads/ffh_vp_LANA.pdf)
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Stand: 31.07.2006 Arbeitspapier der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) [http://www.ffh-vp.net/images/downloads/LANA\\_Artenschutzposition\\_2006.pdf](http://www.ffh-vp.net/images/downloads/LANA_Artenschutzposition_2006.pdf)
- MIERWALD ET AL. (ARGE KIFL, TGP & COCHET CONSULT) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. <http://www.naturschutzrecht.eu/wp-content/uploads/2008/05/BMVBW-Gutachten-FFH-VP-Mierwald.pdf>

MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fass. 12.11.2013. [http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/13\\_11\\_12\\_nrw\\_leitfaden\\_arten\\_habitatschutz.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/13_11_12_nrw_leitfaden_arten_habitatschutz.pdf)

TRAUTNER, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten. Natur und Recht 32: 90-98.

VV-Habitatschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, – III 4 – 616.06.01.18 –, [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/VV-Habitatschutz\\_ver%C3%B6ffentlicht\\_10\\_04\\_13.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/VV-Habitatschutz_ver%C3%B6ffentlicht_10_04_13.pdf)